

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Lingenfeld für das Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“

vom 14.07.2016

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat aufgrund der §§ 24, 26 und 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundlage

- (1) Die Verbandsgemeinde Lingenfeld unterhält im Unterwald auf einer eingezäunten Fläche zwischen dem sogenannten „Willersinnweiher (gemeindeeigener Teil des Baggersees) und dem neuen Rheinhauptdamm ein Erholungsgebiet (Teilfläche von Plan- Nr. 2978/8) zu dem ein abgrenzbarer Parkplatz auf dem angrenzenden Wiesenteil gehört (Plan-Nr. 2903/1,2904/1,2909/3).
- (2) Das Naherholungsgebiet ist eine öffentliche Einrichtung (Anstalt). Sowohl die Zulassung zu dieser öffentlichen Einrichtung als auch das Benutzungsverhältnis sind öffentlich- rechtlicher Natur.

§ 2

Umfang der Benutzung

- (1) Das Erholungsgebiet steht grundsätzlich allen Besuchern zu Erholungszwecken zur Verfügung.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Personen mit häufig wechselndem Aufenthaltsort.
- (3) Die Benutzung umfasst das Recht,
 - a) innerhalb des Erholungsgebietes spazieren zu gehen und die Gaststätte zu besuchen,
 - b) auf dem Campingplatz innerhalb des Erholungsgebietes Zelte oder Wohnwagen aufzustellen. Auf einem Jahresstandplatz dürfen nicht mehrere Wohnwagen aufgestellt werden,
 - c) die Liegewiese und den Strandplatz vor dem Ufer des angrenzenden Baggersees (Willersinnweiher I) als Liegestätte zu benutzen; ausgenommen die Baumanlage am Westufer einschließlich Nordufer bis zur Gemarkungsgrenze, die nur von den Mitgliedern des Angelsportvereins Lingenfeld betreten werden darf, soweit sie den Angelsport ausüben;

- d) die Schilfzonen des Badesees sind Schutzzonen. Das Betreten des Badesees über diese Schutzbereiche ist verboten,
- e) die sanitären Anlagen (Toiletten und Waschanlagen) aufzusuchen,
- f) an den Wasserstellen Wasser zu entnehmen;
- g) im gemeindeeigenen Teil des Baggersees zu baden.

Das Recht der Benutzung kann eingeschränkt bzw. ganz untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist.

Die Überlassung eines Campingplatzes erfolgt nur an Einzelpersonen ab 18 Jahren bzw. an zusammenlebenden Paaren oder an Familien einschließlich deren ledigen Kinder, diese jedoch nur bis zum Höchstalter von 18 Jahren oder während der andauernden Schul- und Berufsausbildung. Eine Übertragung des überlassenen Campingplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

Kurzfristige Übernachtungen (max. 14 Tage) von Verwandten oder Bekannten sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Benutzers zulässig und sind dem Platzwart bzw. der Verwaltung vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen sind die jeweils gültigen Tageszeltplatzgebühren für Übernachtungen zu zahlen.

- (4) Für Dauercamper ist die Einfahrt in das Campingplatzgebiet mit Kraftfahrzeugen nur mit einem Transponder, der von der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld oder dem Platzwart ausgehändigt wird gestattet.

Bei Bedarf kann ein Zweiter Transponder für ein weiteres Fahrzeug ausgegeben werden.

Eine Übertragung der Transponder auf Dritte ist nicht zulässig.

Werden Kraftfahrzeuge innerhalb des Campingplatzgebietes angetroffen, die keinem Dauercamper gehören, so ist das Fahrzeug unverzüglich aus dem Campingplatzgebiet zu entfernen.

Die Kontrolle und Überwachung dieses satzungswidrigen Verhaltens erfolgt durch den bzw. die Beauftragten der Verbandsgemeinde Lingenfeld.

- (5) Für die Camper, deren Campingplatz weniger als 75 qm aufweist, werden auf dem Gelände der ehemaligen Kleingolfanlage Stellplätze für Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Die Stellplätze werden entsprechend markiert. Anderen Besuchern des Erholungsgebietes ist das Benutzen dieser Plätze nicht gestattet.

- (6) Bauliche Anlagen, auch Anbauten und Einfriedungen, dürfen auf den Standplätzen

nicht errichtet werden. Unter dieses Verbot fallen auch feste Vorbauten, feste selbstständige Schutzdächern, feste Podien und Überdachungen von Wohnwagen.

Solche Anlagen sind auf Verlangen der Verbandsgemeinde Lingenfeld innerhalb der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Verbandsgemeinde Lingenfeld die Anlage auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen.

Ausnahmsweise sind Einfriedungen aus Holz zulässig, wenn sie 0,80 m nicht überschreiten und den baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung sowie örtliche Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis bei den Jahreszeltplätzen läuft befristet bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Es verlängert sich jedoch stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn keiner der Beteiligten 2 Monate vor Jahresende widerspricht.

Das Benutzungsverhältnis wird durch einen öffentlich-rechtlichen Bescheid geregelt. Es endet entsprechend § 2 a dieser Satzung bei Widerruf der Zulassung. Bei den Tageszeltplätzen wird das Benutzungsverhältnis auf Dauer von max. 4 Wochen befristet.

§ 4

Haftung

Eine Haftung für Unfälle, Diebstahl, Verletzungen und sonstige Schäden an Leib und Leben und Sachen innerhalb des Erholungsgebietes übernimmt die Verbandsgemeinde Lingenfeld nicht.

Auch für Unfälle beim Baden oder Bootfahrten in dem an das Erholungsgebiet angrenzenden gemeindeeigenen Teil des Baggersees (Willersinnweiher I) haftet die Verbandsgemeinde Lingenfeld nicht. Das Baden und Bootfahren erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über das Erholungsgebiet und den dazugehörigen Parkplatz führen in den wöchentlichen Hauptbesuchstagen während der Saison (in der Regel von April bis September) die von der Verbandsgemeinde eingesetzte Personen.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Erholungsgebiet einschließlich Parkplatz zu sorgen. Die Besucher des Erholungsgebietes haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen, die als Beauftragte der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom Hausrecht Gebrauch machen können, sind befugt, bei wesentlichen oder wiederholten

Verstößen gegen die Satzung das Verlassen des Erholungsgebietes zu verlangen und, wenn nötig, es unter Hilfeleistung der zuständigen Polizeiinspektion zu erwirken.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Jeder Besucher des Erholungsgebietes, der auf dem Tageszeltplatz campen möchte, muss sich bei einer Aufsichtsperson des Erholungsgebietes an- und abmelden.
- (2) Besucher der Benutzer müssen sich vor Betreten des Campingplatzes ebenfalls bei einer Aufsichtsperson melden. Diese kann Besucher nach pflichtgemäßen Ermessen zurückweisen, insbesondere bei starken Belegungen der Plätze; sie ist hierzu verpflichtet, wenn es sich um Besucher handelt, die unter den Personenkreis mit häufig wechselndem Aufenthaltsort fallen.

§ 7

Aufstellen der Zelte und Wohnwagen auf dem Campingplatz innerhalb des Erholungsgebietes

Die Besucher des Erholungsgebietes müssen bei dem Aufstellen der Zelte und Wohnwagen den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge leisten.

Sie können die Aufstellung von Zelten, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, untersagen. Die Mindestanforderungen sind erfüllt, wenn das Zelt rundum zu schließende Zeltwände aufweist.

§ 8

Benutzung von Zelten, Wohnwagen usw.

Das Nächtigen außerhalb der Zelte, Wohnwagen u.a. ist innerhalb des Erholungsgebietes nicht gestattet.

§ 9

Wasserentnahme

- (1) Die freistehenden Wasserstellen dienen nur zu Entnahme von Wasser für den eigenen Gebrauch der Besucher des Erholungsgebietes. Das Abspülen, Entleeren von Speiseresten, Wäschewaschen sowie die Körperreinigung ist am Platz der Wasserstellen untersagt.
- (2) Die Wasserstellen sind stets in sauberem Zustand zu halten.
- (3) Trinkwasser darf nur an besonders gekennzeichneten Wasserzapfstellen entnommen werden.

§ 10

Schutz vor Verunreinigung und Beschäftigung

- (1) Verunreinigungen des Erholungsgebietes und der Anlage sind verboten. Das Einbringen und Entsorgen jeglicher Art von Müll von außerhalb des Erholungsgebietes ist verboten. Die Benutzer der Jahres- und Tageszeltplätze sind verpflichtet, den anfallenden Hausmüll im Sinne des § 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Germersheim mittels Müllsäcken zu beseitigen bzw. in die dafür aufgestellten Container zu verbringen.

Die Müllsäcke werden durch den Campingplatzwart bereitgehalten. Bis zur Abholung werden die gefüllten Müllsäcke an dem dafür gekennzeichneten Platz gelagert.

- (2) Die Besucher des Erholungsgebietes sind verpflichtet, vor Verlassen der benutzen Fläche dieselben zu säubern, insbesondere Papierreste und andere Abfälle sind zu entfernen.

Inhaber von Dauerplätzen sind verpflichtet, ihre Plätze in ordentlichem Zustand zu halten, insbesondere ist das Gras regelmäßig zu schneiden, Unkraut und herabgefallenes Laub sind rechtzeitig zu entfernen.

- (3) Jegliches Abgraben des Rasens und sonstige Erdausgrabungen sowie jede Beschädigung der Bäume, Büsche und Sträucher, Einrichtungen und Anlagen des Erholungsgebietes sind verboten.

- (4) Im Erholungsgebiet sind Wagenwäsche, Ölwechsel und sonstige Handlungen, die eine Verunreinigung verursachen, verboten.

§ 11

Offene Feuer

- (1) Offene Feuer sind nicht gestattet.
- (2) Wer den Ausbruch eines Schadensfeuers bemerkt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne eigene Gefährdung in der Lage ist, oder unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle von dem Brand Mitteilung zu machen.

§ 12

Hunde

Hunde dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals in das Erholungsgebiet mitgenommen werden. Sie sind stets an der Leine zu führen; das Freilaufenlassen von Hunden im Erholungsgebiet ist untersagt; ebenso das Baden von Hunden. Campinggäste haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde am Zelt oder Wohnwagen angebunden sind bzw. durch sonstige geeignete Maßnahmen innerhalb ihres Campingplatzes bleiben.

Von Hunden verursachte Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, sind vom Hundeführer umgehend zu beseitigen.

§ 13
Spiele

Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind auf freie Stellen außerhalb des Campingplatzes zu beschränken.

§ 14
Ruhestörender Lärm

- (1) Die Besucher des Erholungsgebietes haben alles zu vermeiden, was das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher zu stören geeignet ist; insbesondere Schreien, Johlen, überlautes Singen. Die Verwendung von Musik- und Radiogeräten ist so einzurichten, dass andere Besucher des Erholungsgebietes nicht belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr hat jeglicher, die allgemeine Ruhe störender Lärm, insbesondere lautes Sprechen, Musizieren, Laufenlassen von Motoren usw. zu unterbleiben.
- (3) In der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr ist die Schranke geschlossen zu halten.
- (4) Soweit der Strand und der Baggersee (Willersinweiher I) zum Naherholungsgebiet gehören, ist die Benutzung derselben mit motorgetriebenen Fahrzeugen, insbesondere Motorbooten verboten. Ausgenommen sind die Mitglieder des Hilfs- und Rettungsdienstes, denen nur im Gefahrenmoment und bei von der Verbandsgemeindeverwaltung genehmigten Einsatzübungen das Fahren mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen erlaubt ist.

§ 15
Kleidung

Im Bereich des Erholungsgebietes ist Freikörperkultur verboten.

§ 16
Kraftfahrzeuge

- (1) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen zu und von den Campingplätzen ist nur im Schritttempo gestattet; jeder vermeidbare Lärm und jede Staubentwicklung ist zu unterlassen.
- (2) Kraftfahrzeugen aller Arten dürfen nur auf dem hierfür bereitgestellten Parkplatz abgestellt werden; ausgenommen sind die Zeltplätze, auf denen die Mieter ihre Kraftfahrzeuge unterbringen können.

§ 17
Benutzungsgebühren

- (1) Für das Betreten des Erholungsgebietes und das Benutzen der Liegewiese im

Bereich des Erholungsgebietes sind keine Gebühren zu entrichten.

Die Campingplatzgebühren für die Dauercamper sowie für die Tagescamper werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates Lingenfeld festgesetzt.

- (2) Vor Überlassung eines Jahrescampingplatzes ist vom Benutzer eine Sicherheitsleistung von 500,00 Euro zu entrichten. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder eines Mietkautionssparbuches bei Überlassung zu hinterlegen.

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses und bei ordnungsgemäßer Räumung des aufgegebenen Campingplatzes wird die hinterlegte Bankbürgschaft oder Mietkautionssparbuch an den Benutzer zurückgegeben, falls keine offenen Forderungen gegenüber dem Benutzer mehr bestehen.

- (3) Zeltplätze werden gegen eine Jahresplatzgebühr überlassen. Die Überlassung eines Campingplatzes durch die Verbandsgemeinde erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Bescheid. Die Jahresgebühr wird pro qm Platzfläche festgesetzt. Der qm-Preis legt der Verbandsgemeinderat durch Beschluss fest.
Bei Kündigung des Platzes werden die Gebühren anteilig berechnet.
- (4) Für die Schrankenanlage wird pro Dauerplatz jeweils ein Schlüssel ausgegeben. Es wird eine Sicherheitsleistung von 30,00 Euro erhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Schlüssel zurückgegeben. Die Sicherheitsleistung wird erstattet. Bei Verlust wird eine Entschädigung von 70,00 Euro erhoben.
- (5) Das Fischereirecht in dem angrenzenden Baggersee (Willersinnweiher) steht nur dem Angelsportverein zu. Mitglieder des Vereins können zur Ausübung der Fischerei das Naherholungsgebiet unentgeltlich betreten.
- (6) Sämtliche Benutzungsgebühren einschließlich der zu erhebenden Sicherheitsleistungen werden jeweils vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt.

§ 18

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für alle Entgelte kommen die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 19

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Verbandsgemeinde Lingenfeld behält sich das Recht des Widerrufs der Zulassung aus wichtigem Grund vor.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Benutzer oder seine Angehörigen trotz Abmahnung Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 21 der Satzung

begehen oder nachhaltig gegen die jeweils geltende Campingplatz- VO verstoßen oder den Platz entgegen dem Zulassungsbescheid Dritten zur Benutzung überlässt.

Ein Widerruf der Zulassung ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- a) Bei der Errichtung baulicher Anlagen,
- b) bei Errichtung von Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m und einer anderen Ausführung als Holz,
- c) bei der Benutzung des Campingplatzes als Abstellplatz,
- d) bei Nichtentfremdung von Überdachungen usw.,
- e) bei zweckwidriger Nutzung,
- f) bei einer Überplanung des gesamten Naherholungsgebietes,
- g) bei Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsgemeinde sowie sonstiger Aufsichtspersonen,
- h) bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Landespflegegesetzes,
- i) bei der Aufstellung von mehr als 1 Wohnwagen auf dem Jahresstandplätzen,
- j) bei der Überlassung des Campingplatzes auf Dritte,
- k) bei Störung des sozialen Friedens.

Eine vorhergehende Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn das Fehlverhalten des Benutzers oder seiner Angehörigen so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zumutbar ist.

- (2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde zum Widerruf der Zulassung berechtigt, wenn Dauerplätze ganz oder teilweise für Erweiterungsbauten oder andere baulichen Maßnahmen, insbesondere eine Rheinhauptdeicherhöhung, benötigt werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Entgegen § 2 Abs. 3 auf einem Standplatz mehr als 1 Wohnwagen aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 in das Campingplatzgebiet mit einem Kraftfahrzeug ohne aktivierten Transponder einfährt oder auf Dritte überträgt. Entgegen § 2 Abs. 5 die für die Dauer vorgesehenen Stellplätze (Kraftfahrzeuge) benutzt,
 3. entgegen § 2 Abs. 6 bauliche Anlagen- auch Anbauten, Einfriedungen und Überdachungen auf den Standplätzen errichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 6 höhere Einfriedungen als 0,80 m errichtet bzw. die Einfriedung nicht in Holz ausführt,
 5. entgegen § 7 beim Aufstellen der Zelte und Wohnwagen den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
 6. entgegen § 8 innerhalb des Erholungsgebietes außerhalb der Zelte oder Wohnwagen usw. nächtigt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 an den Wasserstellen abspült, Speisereste entleert, Wäsche wäscht und sich badet,

8. entgegen § 10 Abs. 1 den anfallenden Hausmüll nicht in den dafür aufgestellten Container einbringt oder von außerhalb des Erholungsgebietes Müll einbringt oder solchen entsorgt,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 die benutzte Fläche beim Verlassen des Erholungsgebietes nicht säubert; insbesondere Papierreste und andere Abfälle nicht entfernt,
 10. entgegen § 10 Abs. 3 Rasen abgräbt und sonstige Erdausgrabungen vornimmt sowie Bäume, Büsche und Sträucher, Einrichtungen und Anlagen des Erholungsgebietes beschädigt,
 11. entgegen § 10 Abs. 4 im Erholungsgebiet Wagen wäscht, Öl wechselt und sonstige Handlungen, die eine Bodenverunreinigung verursachen, vornimmt,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 offenes Feuer entfacht,
 13. entgegen § 11 Abs. 2 bei Ausbruch eines Schadensfeuers dieses nicht sofort löscht, sofern er hierzu ohne eigene Gefährdung in der Lage ist, oder nicht unverzüglich der nächsten Feuermeldestelle von dem Brand Mitteilung macht,
 14. entgegen § 12 im Erholungsgebiet Hunde frei laufen und baden lässt oder von den Hunden verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher stört, insbesondere durch Schreien, Johlen, überlautes Singen und zu laut gestellte Musik- und Radiogeräte,
 16. entgegen § 14 Abs. 2 während der Ruhezeiten von 13.00 – 15.00 Uhr und von 22.00 - 6.00 Uhr die allgemeine Ruhe störender Lärm, insbesondere lautes Sprechen, Musizieren, Laufenlassen von Motoren usw. verursacht,
 17. entgegen § 14 Abs. 4 am Strand oder am Baggersee (Willersinnweiher I), soweit er zum Naherholungsgebiet gehört, motorgetriebene Fahrzeuge, insbesondere Motorboote benutzt,
 18. entgegen § 15 im Bereich des Erholungsgebietes Freikörperkultur ausübt,
 19. entgegen § 16 Speisen, Getränke und sonstige Waren verkauft,
 20. entgegen § 17 mit einem Kraftfahrzeug zu oder von den Campingplätzen schneller als Schritttempo fährt, Lärm und Staubentwicklung verursacht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten von 19.2.87 (Bundesgesetzblatt I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 16.12.2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lingenfeld, den 14.07.2016

Leibeck
Bürgermeister